



# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

*Name, Sitz*

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Kirchberg“ besteht seit 1948 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Kirchberg.

*Zweck*

### **Art. 2**

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen und sozialen Aufgaben und Werken, insbesondere zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

## II. Mitgliedschaft

*Mitglieder*

### **Art. 3**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

*Eintritt, Austritt*

### **Art. 4**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlt wurde.

*Rechte und Pflichten*

### **Art. 5**

Die Mitglieder bezahlen einen von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann Anträge stellen. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

## III. Organisation

*Organe*

### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Hauptversammlung
- 6.2 der Vereinsvorstand
- 6.3 die Revisionsstelle

*Hauptversammlung*

**Art. 7**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Mitglieder werden unter Angabe der Traktanden mit persönlicher Einladung mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin zur Hauptversammlung eingeladen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

*Aufgaben der Hauptversammlung*

**Art. 8**

- 8.1 Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 8.2 Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereins
- 8.3 Jahresrechnung
- 8.4 Déchargeerteilung an den Vorstand
- 8.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 8.6 Budget
- 8.7 Wahlen der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisor\*Innen
- 8.8 Anträge der Mitglieder (gem. Art. 5)
- 8.9 Statutenänderungen
- 8.10 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäss Art. 19

*Vorstand*

**Art. 9**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

*Aufgaben des Vorstands*

**Art. 10**

- 10.1 Einberufung der Hauptversammlung, Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- 10.2 Vorbereitung und Festsetzung der Traktanden der Hauptversammlung
- 10.3 Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- 10.4 Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen
- 10.5 Rechnungsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- 10.6 Vertretung des Vereins nach aussen

*Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung*

**Art. 11**

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben bis CHF 10'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit der Sekretärin zu zweit. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

<i>Revisionsstelle</i>	<b>Art. 12</b> Die Revisionsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Die Rechnungsrevisor-Innen für die Vereinsrechnung werden an der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensausweise und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.
<i>Beschlussfassung</i>	<b>Art. 13</b> An der Hauptversammlung und den Vorstandssitzungen entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.
<i>Entschädigung</i>	<b>Art. 14</b> Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

#### **IV. Finanz- und Rechnungswesen**

<i>Geldmittel</i>	<b>Art. 15</b> Der gemeinnützige Frauenverein hat folgende Geldmittel zur Verfügung: 15.1 Mitgliederbeiträge 15.2 Erlös aus der Brockenstube 15.3 Einnahmen aus Veranstaltungen 15.4 Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnisse 15.5 Vermögenserträge
<i>Haftung</i>	<b>Art. 16</b> Für Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
<i>Rechnungswesen</i>	<b>Art. 17</b> Das Rechnungswesen umfasst die Vereinsbuchhaltung.

#### **V. Schlussbestimmungen**

<i>Statutenänderungen</i>	<b>Art. 18</b> Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abänderung oder Neufassung zustimmen.  Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.
<i>Auflösung und Liquidation</i>	<b>Art. 19</b> Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen während 10 Jahren zins-  
tragend angelegt werden.

Bildet sich während dieser 10 Jahre kein neuer Verein, so geht das Vermögen  
an die Einwohnergemeinde Kirchberg zu gemeinnützigen Zwecken.

Diese Statuten wurden teilrevidiert und durch die Hauptversammlung vom 9. März 2023 genehmigt.  
Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Kirchberg, 9. März 2023

Für den Gemeinnützigen Frauenverein Kirchberg

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Marianne Burri

Barbara Renggli